

# **Zum Stand der Kriminologie in Deutschland** **Eine besorgte, aber nicht resignative Bilanz**

*Beitrag für die Festschrift Hans-Heiner Kühne*

*Arthur Kreuzer*

## A Vorwort

Vor fast 40 Jahren lernte ich den Jubilar in Freiburg bei einem Fachkongress kennen. Seither gibt es zwischen uns eine berufliche und persönliche Nähe. Wir sprachen oft über unsere Fachdisziplinen, aber auch über die Musik und unsere Familien. Mehrmals durfte ich den Freund als Violinvirtuosen erleben, sogar bei einem Hauskonzert in Trier. Bevor es ihn dorthin zog, hatte ich die ehrenvolle Aufgabe, ihn als auswärtiger Gutachter beurteilen und empfehlen zu dürfen. Beneidet hatte ich ihn wegen der Chancen schon früh instrumental musizieren zu dürfen, was mir als Kriegskind mit vielen Geschwistern und ohne Vater versagt war. Unser jeweiliges musikalisches Wirken – meines auf den Chorgesang beschränkt –, nicht zu vergessen die geradezu aufrüttelnden Umstände um Erwerb, Verlust und vergebliches Bemühen um Rückerwerb seiner Matthias-Klotz-Geige, waren Gegenstand vieler Gespräche. Uns beide – ihn weit mehr, eher und intensiver als mich – verband eine Freundschaft zu unserem verstorbenen japanischen Kollegen Koichi Miyazawa, mit dem wir einmal in Japan schöne wissenschaftliche und touristisch-kulturelle Erlebnisse hatten, die unsere Ehefrauen mit genießen und gestalten konnten.

Es ging bei unseren Begegnungen nicht zuletzt auch um Gegenwart und Zukunft der Kriminalwissenschaften, namentlich der Kriminologie. Chancen und Risiken, Hoffnungen und Sorgen, Erwartungen und Einschätzungen bezüglich dieser neu belebten und sich nunmehr stärker sozialwissenschaftlich konturierenden Wissenschaft wurden von uns reflektiert. Als seinerzeitige Nachwuchswissenschaftler hatten wir in der Drogenforschung sogar enge Berührungspunkte<sup>1</sup>, manche verwandte methodische Ansätze in den empirischen Zugängen<sup>2</sup> und übereinstimmende kritische Ansichten zu bisherigen – vermeintlich gesicherten – Erkenntnissen und vorherrschenden kriminalpolitischen Einstellungen.

Von ihr – der Kriminologie – soll zugleich dieser Beitrag handeln. Dabei schließt die freundschaftlich gedachte Widmung des Aufsatzes keineswegs aus, kritisch auf die Sicht des Anderen einzugehen. Das dürfte eine kollegiale Freundschaft zweier Wissenschaftler eher beleben als stören. Die Überschrift weist schon in Anlehnung und zugleich nuancierter Abgrenzung gegenüber einem entsprechenden früheren Festschriftbeitrag des Geehrten darauf hin, dass hier eine weniger pessimistische Bilanz zur Lage und Zukunft der Kriminologie in Deutschland gezogen wird.

---

<sup>1</sup> Dazu z.B. *Kühne*, in: Müller-Dietz (Hrsg.), *Kriminaltherapie heute*, 1974, S. 49 ff; *Verf.*, *Drogen und Delinquenz*, 1975.

<sup>2</sup> Der Zugang bei „teilnehmender Beobachtung“ in der Drogen-Szene mithilfe auch der Violine blieb mir freilich verwehrt.

## B Entwicklung, Leistungen und Zukunftsaufgaben der Kriminologie hierzulande

Hans-Heiner Kühne hat in seiner „sentimentalen Bilanz“<sup>3</sup> von 2007 einiges Zutreffende, Bedenkenswerte aufgezeigt, andererseits die Diagnose und Prognose unserer Disziplin meines Erachtens zu düster gezeichnet. Wenn heutige Kriminologen die Lage so pessimistisch beurteilen, könnte das kontraproduktiv gegenüber den Kräften wirken, die das Fach wieder zu stärken, vor allem vor dem Untergang zu bewahren helfen.

Zunächst stimme ich seiner Beurteilung der Geschichte der Kriminologie in Deutschland seit ihrer Wiedererstarkung in den 1960er Jahren im Wesentlichen zu. Wir vom Strafrecht kommenden Kriminologen mussten uns damals einen Weg bahnen zwischen Rechts- und Sozialwissenschaften. In der Kriminologie, die nach anfänglicher juristisch-psychiatrischer Prägung nunmehr dominiert zu werden schien von einer „Soziologie abweichenden Verhaltens“, sahen wir uns zwei erkenntnistheoretisch unterschiedlich ausgerichteten Strömungen gegenüber: Einer eher vom kritischen Rationalismus kommenden neopositivistischen Strömung und einer eher der kritischen Theorie zuzurechnenden „kritischen“ oder „radikalen“. Die zweitgenannte schoss mit dem „Labeling-Approach“ in seiner von Fritz Sack geprägten typisch deutschen Einseitigkeit und Ausschließlichkeit weit über ein vernünftiges Ziel hinaus. Sie trachtete in ihrem gesellschafts- und herrschaftskritischen Ansatz geradewegs alle Institutionen des Strafrechts und der Kriminalpolitik zu delegitimieren. Vertreter dieses Ansatzes brachten manche Institutionen wie die Polizei verständlicherweise in eine Haltung der Selbstverteidigung und generellen Abwehr gegenüber jedweder kritisch-kriminologischen Feldforschung. Es kostete uns Zeit und Überzeugungsarbeit, beispielsweise wieder Einlass für unsere empirische Forschung bei der Polizei zu bekommen.<sup>4</sup> Zudem nahm diese Soziologie für sich in Anspruch, abweichendes Verhalten und Kontrolle allein soziologisch verstehen zu müssen. Sie verhinderte dadurch wahrhaft interdisziplinäres Verstehen und Arbeiten unter Einschluss zumal der Psychologie, Psychiatrie und Ökonomie. Da schien zeitweilig auch in Rechtsfakultäten kein Platz mehr für juristisch sozialisierten Nachwuchs zu bleiben. Aber das änderte sich. Wir Jüngeren konnten uns an diesen Fakultäten behaupten. Es gelang uns eine Emanzipation vom tradierten Strafrechtsdenken, gleichwohl einen konstruktiven Bezug zu den Strafrechtswissenschaftlern herzustellen und in gewissem Umfang sogar Brücken zu bauen: zwischen Strafrecht und Kriminologie, Rechts- und Sozialwissenschaften, Dogmatik und Empirie. Insgesamt setzte die neu durch Juristen und Sozialwissenschaftler belebte Kriminologie Strafrechtswissenschaft, Strafrechtspraxis und Kriminalpolitik einem spürbaren, produktiven, ja innovierenden Legitimationsdruck aus.

Auch pflichte ich Kühne bei, wenn er es als Erfolg dieser Kriminologie ansieht, dass die primär auf Strafe und Strafrecht setzende Kriminalpolitik inzwischen stärker Alternativen zum Strafen entwickelt hat, das strafrechtliche Sanktionensystem verändert, auf tatsächliche Wirkungen hin prüft, Strafrecht als ultima ratio begreift. Wahr ist allerdings ebenso, dass solche kriminalpolitische Selbstbeschränkung seit den 1990er Jahren wieder einer Tendenz gewichen ist, Strafrecht als primäres Instrument einzusetzen, wo es um überdimensional gewachsene, durch mediale Einzelfallberichterstattung geschürte Ängste vor Kriminalität, um neues Sicherheitsdenken und Versuche geht, schon im Vorfeld konkreter Straftaten und Gefahren Instrumente des Strafrechts und sichernder Verwahrung einzusetzen. Dahinter mögen sich zugleich dem kriminologischen Denken und Wissen fremde restaurative

---

<sup>3</sup> Kühne, FS Jung, 2007, S. 461 ff („Deutsche Kriminologie quo vadis? Eine sentimentale Bilanz“).

<sup>4</sup> Vgl. dazu *Verf./Plate* (Hrsg.), *Polizei und Sozialarbeit*, 1981; *Verf.*, in: *Der Kriminalist* 1992, 281 ff, 321 ff.

Bestrebungen nach vergeltendem Strafen verbergen. Aber es wäre verfehlt, dies einem Versagen der Kriminologie und ihres Einflusses auf die Kriminalpolitik anzulasten. Womöglich wäre es noch weitaus schlimmer gekommen, hätte es nicht steten Widerstand seitens der Kriminologie mit empirisch zumindest plausibel nachgewiesenem Erfahrungsgut und entsprechenden Legitimationsdruck gegeben. Sollten wir einer „Kriminalpolitik im Blindflug“<sup>5</sup> wieder den Weg frei geben, indem wir tatenlos der Verdrängung unserer aufklärerischen Disziplin zusehen, wie das womöglich aus dem Beitrag des Jubilars gefolgert werden könnte?

Widersprechen möchte ich Kühne vor allem, wenn er konstatiert: „Die Kriminologie hat eigentlich alles gesagt, was zu sagen und vorzuschlagen war. Wirklich neue Erkenntnisse, die solche Vorschläge in eine höhere Dimension der Wichtigkeit und Wahrheit verbringen könnten, sind weder vorhanden noch absehbar.“...“In der Tat, aus alledem folgt nicht zwingend, dass die Kriminologie in Zeiten knapper Kassen besonderer Förderung bedarf.“ Diese Wissenschaft steckt noch in den Anfängen. Sie muss ihr theoretisches und methodisches Instrumentarium überdenken und erweitern, um neuen Kriminalitäts- und Kontrollphänomenen gerecht zu werden. Sie muss sich – in Deutschland zumal – weitaus stärker interdisziplinär und international ausrichten. Sie hat internationalen Anschluss zwar mittlerweile erlangt, aber längst nicht hinreichend. So wird von deutschen Kriminologen juristischer Herkunft selten im angelsächsischen Schrifttum mit seinen internationalen, peer-reviewed journals publiziert zugunsten deutschsprachiger Veröffentlichungen, die wiederum allzu selten in der dominanten angelsächsischen Publikationswelt wahrgenommen werden. Das ist bei Soziologen, Psychologen und Ökonomen, die sich Gegenständen der Kriminologie widmen, schon ganz anders. Es setzt eine entsprechende „Publikations-Sozialisation“ voraus, die in der Ausbildung des akademischen Nachwuchses juristischer Kriminologen bei Promotionen, Habilitationen, selbst noch in Graduiertenkollegs und Forschungsprojekten fehlt.<sup>6</sup> Außerdem muss sie – das räumt auch Kühne ein – ihre auf bisherigem Wissen basierenden Informationen, Vorschläge, Mahnungen und Kritik stetig erneuern. Sie muss im kriminalpolitischen Entwicklungsprozess ungebrochen präsent bleiben und solches Gedankengut in die Ausbildung des Nachwuchses der Juristen und aller am kriminalpolitischen und strafjustiziellen Geschehen Beteiligten verstärkt einbringen statt sich zurückzuziehen oder sich einem Niedergang widerstandslos zu ergeben. Sie muss sich anhaltend kritisch in den öffentlichen kriminalpolitischen Diskurs „einmischen“.<sup>7</sup>

Allein das bisher Erreichte müsste schon Grund genug sein und den Nachweis erbracht haben für die Notwendigkeit, den Weg weiter zu gehen. Es fällt ja auf, dass nur an den Universitäten über einen Stellenabbau bei kriminologisch orientierten Professuren in rechts- und sozialwissenschaftlichen Fakultäten nachgedacht oder ein solcher Abbau tatsächlich betrieben wird. Aus den Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen an außeruniversitären Instituten, bei Polizei und Sozialarbeit, in Fachhochschulen, im Strafvollzug ist über solchen Abbau nichts zu vernehmen. Im Gegenteil: Aus Politik, aus europäischen Gremien, vom Bundesverfassungsgericht und in den Massenmedien werden anhaltend und sogar zunehmend Erwartungen an kriminologische Expertise geäußert. Unbestritten ist das Ziel

---

<sup>5</sup> Dazu schon *Heinz*, FS H.-J. Schneider 1998, S. 779 ff.

<sup>6</sup> Vgl. dazu insb. die Hinweise und Anregungen von *Entorf*, *Karstedt* und *Lösel* auf dem Symposium „Zur Lage der Kriminologie in Deutschland“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht, Freiburg im Breisgau 28.-30. Juni 2012 (Publikation demnächst in der *M SchrKrim*).

<sup>7</sup> Dazu z.B. *Verf.*, Über kriminologische Einmischung in Strafjustiz und Kriminalpolitik (Gießener Abschiedsvorlesung), in: Gropp u.a., Hrsg., FS des Fachbereichs Rechtswissenschaften zum 400jährigen Gründungsjubiläum der Justus-Liebig-Universität Gießen, 2006, S. 234 ff.

einer Evidenz-basierten Kriminalpolitik. Das verlangt nachhaltige Verstetigung und interdisziplinäre Vernetzung kriminologischer Lehre und Forschung gerade auch in den Universitäten. Kriminologisch an Universitäten geschulter Nachwuchs bringt kriminologisches Denken und Wissen in Einrichtungen der Praxis, und zwar sowohl in der Justizpraxis als auch in den entsprechenden Forschungs- und Fortbildungsinstituten.

Es mag hier genügen, wenige Beispiele stichwortartig anzuführen, die diese Existenzberechtigung der Kriminologie in Deutschland und den Nachweis ihres auch kriminalpolitisch erfolgreichen Wirkens zumindest plausibel werden lassen, wenngleich eine an Forderungen verlässlicher Evaluation ausgerichtete Erfolgskontrolle kaum möglich ist. Man möge dem Verfasser nachsehen, wenn er bei der Auswahl von beispielhaften Aktionsfeldern Forschungsbereiche betont, in denen er selbst gleichfalls Beiträge geleistet hat und teils erhebliche Einflüsse auf die Kriminalpolitik feststellen zu können glaubt. Mit folgenden Bereichen dürfte die Kriminologie in Deutschland wesentlich dazu beigetragen haben, dass entsprechende Problematiken in das Bewusstsein der Öffentlichkeit, der Justiz, der Verfolgungsbehörden gelangt und in kriminalpolitische Umsetzungen eingeflossen sind:

- Die Dunkelfeldforschung insgesamt, dabei u.a. die Aufdeckung bislang verschleierter Gewalt in Familien, in staatlichen und gesellschaftlichen Subsystemen, zuletzt etwa in Haftanstalten.<sup>8</sup>
- Die Mäßigung eines primär strafrechtlich ausgerichteten Ansatzes staatlicher Drogenprohibition und dessen Abfederung durch sozialpädagogische und therapeutische Elemente.<sup>9</sup>
- Die Viktimologie mit der Etablierung eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Sanktionensystem, des Wiedergutmachungsgedankens im Straf- und Strafverfahrensrecht samt Besserstellung des Opfers im Verfahren und in Opferentschädigungsgesetzen.<sup>10</sup>
- Die Implementation alternativer und informeller Verfahrensformen im Jugendstrafrecht mit dem Diversionsgedanken, einschließlich stärker sozialpädagogisch ausgestalteter Sanktionen.<sup>11</sup>
- Die Festigung des Präventionsgedankens in theoretischer Strafzwecklehre und seine Etablierung in praktischer Kriminalpolitik (z.B. kriminalpräventive Räte auf Landes-

---

<sup>8</sup> Zu einem aktuellen Beispiel im Bereich Misshandlungen in staatlichen und gesellschaftlichen Subsystemen: *Verf.*, *BewHi* 2011, 351 ff; *ders.*, *FS Heinz* 2012, S. 155 ff. Zu aktueller Forschung über Haft-Kriminalität: *Neubacher et al.*, *BewHi* 2011, 133 ff; *Bieneck, Pfeiffer*, Viktimisierungserfahrungen im Justizvollzug, *KfN-Forschungsbericht* Nr. 119, 2012

<sup>9</sup> Diverse Publikationen und Stellungnahmen in Medien und Anhörungen haben zu den gesetzlichen Regelungen von Therapiealternativen zur Haft in den §§ 35 ff BtMG, zur Schaffung des Zeugnisverweigerungsrechts für Drogenberater in § 53 I Nr. 3b StPO und zur gesetzlichen Zulassung der Heroin-Substitution beigetragen. Vgl. z.B. *Verf.*, *Suchtgefahren* 1978, 84 ff, 1989, 263 ff; *Verf./ Hürlimann/ Wagemann*, *Drogenberatung und Justiz im Konflikt*, 1990; *Verf.* in: *ders.* (Hrsg.), *Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts* 1998, S. 1389 ff; *Verf.*, *DIE ZEIT* v. 2.3.1990; *Löbmann/Köllisch/Verf.*, *Der Einfluss der Diamorphinbehandlung auf Kriminalität und Delinquenz Heroinabhängiger*, 2007.

<sup>10</sup> Allerdings ist auch auf Grenzen und eine Dysfunktionalität verstärkten Opferschutzes im Strafverfahren oder gar der Forderung nach gesetzlicher Fixierung eines Vorrangs von Opfer- vor Täterschutz- Interessen zu warnen, und diese Fragen harren kriminalwissenschaftlicher Durchdringung; vgl. z.B. *Verf.*, *BewHi* 2013, Heft 1 (im Druck).

<sup>11</sup> Dazu eingehend immer wieder u.a. *Heinz*, z.B.: *Heinz, Storz*, *Diversion im Jugendstrafverfahren der Bundesrepublik Deutschland*, 1992; *ders.*, *MschKrim* 1993, 355 ff, *DVJJ-Journal* 1998, 245 ff, 1999, 11 ff, 131 ff, 261 ff, *RdJB* 2008, 352 ff.

und Kommunalebene, Deutscher Präventionstag, Deutsches Forum Kriminalprävention).<sup>12</sup>

- Die Festigung und Umsetzung des Resozialisierungsziels in Strafrechtstheorie, Strafrechtspraxis, Straf- und Maßregelvollzug, Vollzugsgesetzen, Vollzugsgestaltung, Verfassungsgerichtsrechtsprechung und kriminalpolitischer Gesetzgebung.<sup>13</sup>
- Die Entdeckung rechtlich nur unzureichend kontrollierter polizeilicher Gestaltungsspielräume in der Strafverfolgung, darüber hinaus die Aufdeckung und das Bewusstsein von Gewalt in, durch und gegenüber Polizei, einschließlich der Entdeckung und Bekämpfung zweifelhafter Verfolgungsmethoden, wie etwa des ungezügelter V-Leute-Einsatzes.<sup>14</sup>

Solche kriminologische Bemühungen, die schon bisher kritisch und innovativ Kriminalpolitik beeinflusst haben, gilt es verstärkt fortzusetzen. Darüber hinaus dürften sich künftiger Kriminologie bleibende, noch ungelöste und bedeutende neue Herausforderungen stellen. Sie aufzuzeigen, müssen wieder wenige Beispiele genügen:

- Nach wie vor wird es darum gehen, Kriminalpolitik möglichst rational zu gestalten, auf gesichertes Basiswissen zu stellen, das Strafen zu begrenzen und nach sinnvollen und hinreichenden Alternativen zum tradierten Strafen zu suchen. Auch künftig wird in vielen Bereichen Evaluationsforschung – diese zumeist als Auftragforschung öffentlicher Institutionen gestaltet, allen Unkenrufen von einer ihre Unabhängigkeit angeblich einbüßenden Kriminologie zum Trotz – unverzichtbar sein. Methodisch sollten aber selten beschrittene oder neue Wege hinzu kommen, namentlich solche experimentellen und quasi-natürlichen Zuschnitts.<sup>15</sup>
- Theoretisch und empirisch sollten Wurzeln, Wirkungen und Alternativen der bereits angesprochenen gegenwärtig zu beobachtenden restaurativ-punitiven kriminalpolitischen Haltungen in öffentlicher Meinung, Massenmedien und Politik untersucht werden. Das gilt namentlich für den aktuellen Umgang mit Risiken und Gefährdungen, der gesetzgeberisch Tendenzen zu verdachtslosen präventiven polizeilichen und justiziellen Freiheitseingriffen aufweist.<sup>16</sup>
- Die Kriminologie wird sich intensiver als bisher neuen tatsächlich bedrohlichen oder als solchen wahrgenommenen Erscheinungsformen widmen müssen, die

---

<sup>12</sup> Zur Fülle von Anwendungsbereichen und Schrifttum vgl. Übersicht bei *Schwind*, Kriminologie, 21. Aufl. 2011, § 18.

<sup>13</sup> Vgl. z.B. zur aktuellen Debatte um Resozialisierung und „Abstandsgebot“ im Zusammenhang mit Strafvollzug und Sicherungsverwahrung: *Verf.*, BewHi 2006, 195 ff, ZIS 2006, 11 ff; *Bartsch*, *Verf.*, Forum Strafvollzug 2010, 124 ff; *dies.*, StV 2012, 674 ff; *Verf.*, Stellungnahme v. 3.12.2011 zur Anhörung im BMJ zum Entwurf eines Gesetzes zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebots im Recht der Sicherungsverwahrung ([www.arthurkreuzer.de/aktuell](http://www.arthurkreuzer.de/aktuell)); Stellungnahme für die öff. Anhörung des Hessischen Landtags v. 28.11.2012 zum Entwurf des HSVVollzG.

<sup>14</sup> Dazu z. B.: *Verf.*, Kriminalistik 1982, 428 ff, 455, 491 ff; *Stock*, *Verf.*, „Was, wie, gegen wen ermittelt wird, entscheiden wir...“ Drogen und Polizei, 1996; *Kerner, Kaiser, Verf., Pfeiffer*, Gutachten der Unterkommission IV, in: *Schwind, Baumann* (Hrsg.), Ursachen, Prävention und Kontrolle von Gewalt (Gewaltkommission), Bd. II, 1990, S. 415 ff.

<sup>15</sup> Instruktiv zum Denken und Gestalten in Modellen bzw. Experimenten z.B. *Hoffmann-Holland*, Der Modellgedanke im Strafrecht, 2007.

<sup>16</sup> Genannt sei nur das Beispiel des Therapieunterbringungsgesetzes, das vorbeugenden Gesellschaftsschutz durch nachträgliche Psychiatrisierung für gefährlich Gehaltener und bereits Bestrafter bieten will und mit diesem Etikettenschwindel einen Ersatz sucht für die vom EGMR unterbundenen Formen nachträglicher Verlängerung oder Anordnung von Sicherungsverwahrung (dazu z.B. *Verf.*, StV 2011, 122 ff, 131 f). Zum „diffusen Risikodenken“ vgl. auch *Sessar*, MschrKrim 2011, I ff.

stichwortartig zu umreißen sind mit Terrorismus, Internet-Kriminalität, Kriminalität in der globalisierten Wirtschaft, Umweltkriminalität.

- Sie sollte sich außerdem der Makro-Kriminalität annehmen in ihren vielfältigen Dimensionen: Kriminalität der Mächtigen, der Staaten und staatlicher Institutionen, der Kriege und Kriegsverbrechen sowie der organisierten Kriminalität und Korruption. Dagegen vorgebrachte Bedenken stützen sich meist auf Definitionsargumente – gibt es „organisierte Kriminalität“ oder ist es eine politisch-opportunistische Konstruktion? – sowie auf theoretische und praktische Bedenken, weil die Kriminologie weder methodisch noch organisatorisch imstande sei, Staatshandeln kriminologisch zu analysieren und sie sich übernehme oder pervertiere, wenn sie sich diesen Gegenständen zuwende.<sup>17</sup> Trotz aller Schwierigkeiten darf jedoch unsere Disziplin die Makrokriminalität nicht außenvor lassen. Sie würde sich sonst diskreditieren. Sie setzte sich zurecht dem Vorwurf aus, für Verhalten „derer da oben“ blind zu sein. Sie begäbe sich der Chancen, in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Politologie, Friedens- und Konfliktforschung Modelle friedlicher, menschenrechtskonformer Konfliktregulierung im Sinne einer „peacemaking criminology“ zu erarbeiten.<sup>18</sup> Sie überginge zudem Kriegsverbrechen, die sogar strafjustiziell zunehmend u.a. vom Internationalen Strafgerichtshof bearbeitet werden und grundlegend im neuen Völkerstrafrecht erfasst sind.
- Im Blick auf das wichtigste Arbeitsfeld des Jubilars – das Strafprozessrecht<sup>19</sup> – seien beispielhaft als künftig noch intensiver zu bearbeitende kriminologische Felder die empirische Strafverfahrenswissenschaft und in ihr ein besonders wichtiger und reizvoller Gegenstand genannt: die tatsächliche Handhabung von Verfahrensabsprachen. Denn diese anhaltend kritisierte und aktuell wieder verfassungsgerichtlich zu prüfende zweite Spur des Verfahrens droht, das traditionelle Strafverfahren samt seiner Sicherungen auszuhebeln. Andererseits wird es immer Wege geben, sich informell am Rande der Legalität über Verfahrensabschlüsse zu verständigen unabhängig davon, ob dies gesetzlich erlaubt oder verboten wird. In der jetzigen Lage geht es u. a. darum, Formen heimlichen Unterlaufens gesetzlicher Begrenzungen und Verbote zu erkennen und nach Möglichkeiten zu suchen, solchen Praktiken nicht hinnehmbaren „Dealens“ rechtlich und praktisch wirksam zu begegnen. Methodisch könnten Expertenbefragungen, experimentelle Designs und systemvergleichende Ansätze eingesetzt werden.

## C Zur Forschungslage in der Kriminologie

Knapp sei die Struktur kriminologischer Forschung an Universitäten umrissen. Forschung wird zum einen an den meisten Professuren und Instituten geleistet, die speziell der Kriminologie allein oder teilweise gewidmet sind. Sie befinden sich überwiegend an rechtswissenschaftlichen Fakultäten in einem noch später darzustellenden Ausmaß. Eine fakultätsunabhängige sozialwissenschaftliche Disziplin der Kriminologie hat sich hierzulande

---

<sup>17</sup> Für *P.-A. Albrecht* beispielsweise ist organisierte Kriminalität „die modernste kriminalpolitische Allzweckwaffe“ (Kriminologie, 3. Aufl., 2005 S. 344). *Scheerer* wandte sich auf dem Symposium des MPI in Freiburg (2012, o. Fn. 6) strikt dagegen, Staatsverbrechen in den Kanon kriminologisch zu bearbeitender Bereiche aufzunehmen. Doch sind diese Gegenstände in das „Freiburger Memorandum zur Lage der Kriminologie in Deutschland“ in großer Einmütigkeit aufgenommen worden (Hrsg. *Albrecht, Quensel, Sessar*, 2012, Publikation demnächst).

<sup>18</sup> In diesem Sinne schon *Verf.*, FS Schwind, 2006, S. 995 ff.

<sup>19</sup> *Kühne*, Strafprozessrecht, 8. Aufl. 2010.

im Gegensatz etwa zu den USA bislang nicht etablieren können. Daneben gibt es leider mit stark rückläufiger Tendenz kriminologisch-sozialwissenschaftlichen und kriminalpsychologischen Themen gewidmete Professuren an Fakultäten für Soziologie und Psychologie. Trauriges Beispiel für den Rückgang ist die Situation an der Bremer Universität. Dort bestanden mehrere sozial- und rechtswissenschaftliche Professuren, die umfassend auch kriminologisch-kriminal- und sozialwissenschaftliche sowie rechtssoziologische Forschung betrieben. Namen wie Böllinger, Feest, Haferkamp, Lautmann, Quensel, C. F. Schumann stehen dafür. Nach deren Ausscheiden wurden die Professuren ersatzlos gestrichen. In der Soziologie an den Universitäten insgesamt waren unter den über 300 Professuren früher fünf dezidiert der Kriminalsoziologie vorbehalten. Sie alle sind weggefallen.<sup>20</sup> Ähnlich bedrängt ist der Bestand an rechtssoziologischen, forensisch-psychologischen und -psychiatrischen, sogar rechtsmedizinischen und jugendpsychiatrischen Professuren. Allerdings steht es vielen Professoren frei, Spezialinteressen in der Nähe der Kriminologie forschend nachzugehen, wenn sie erst einmal auf eine sozialwissenschaftliche oder psychologische Professur berufen sind. Das gilt ebenso für Professuren an wirtschafts- und geschichtswissenschaftlichen Fachbereichen. In beiden Disziplinen sind es allerdings allenfalls ein halbes Dutzend Professoren, die sich auf solche Gegenstände in der Forschung einlassen.

Ein besonderes Augenmerk gilt der wissenschaftlichen Kriminalistik. Sie wird als solche nicht an Universitäten vertreten, am Rande allerdings von Rechtsmedizinern in die Forschung einbezogen. Sie bleibt überwiegend den Professuren an Fachhochschulen und an der Deutschen Hochschule der Polizei vorbehalten, sieht man von dem angekündigten Studiengang Kriminalistik an der School of Governance, Risk & Compliance ab<sup>21</sup>. Die Berliner Humbolt-Universität hat sich die Chance entgehen lassen, das legendäre, traditionelle, von v. Liszt begründete, in der DDR allerdings diskreditierte kriminalistische Institut unter Einbeziehung des wertvollen Bücher- und Materialbestands in erneuerter Struktur an der rechtswissenschaftlichen Fakultät oder in einer interdisziplinären Einrichtung wieder aufleben zu lassen und damit eine Alleinstellung an deutschen Universitäten zu gewinnen. Die „Sektion Kriminalistik“ wurde vom Berliner Senat Ende 1990 „abgewickelt“<sup>22</sup> – eine der vielen Torheiten im Umgang mit ostdeutschen Hochschulen. So bleibt diese Teildisziplin Praxisinstituten vorbehalten. Sie entbehrt nötiger wissenschaftlicher Grundlegung, Unabhängigkeit und Vermittlung auch in der universitären Lehre.

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit und lediglich stichwortartig können außeruniversitäre Einrichtungen genannt werden, an denen kriminologisch geforscht wird oder werden kann. Dazu zählen das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht mit der von Jescheck initiierten, von Kaiser geprägten, jetzt von Albrecht geleiteten kriminologischen Abteilung, das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen, welches in der nunmehr auslaufenden Ägide seines Direktors Pfeiffer auch zu einer Kaderschmiede kriminologischen Nachwuchses in Forschung und Lehre geworden ist, die Kriminologische Zentralstelle in Wiesbaden mit ihren Direktoren Jehle und nach ihm Egg. Kriminologisch relevante Forschungsthemen werden außerdem bearbeitet vom Deutschen Jugendinstitut in München, in entsprechenden Abteilungen des Bundeskriminalamts und zumindest peripher auch der Landeskriminalämter – dort bemerkenswert die Forschungstätigkeit im Bayerischen LKA, früher geprägt von Steffen – sowie in den kriminologischen Diensten des Haftvollzugs der Länder – hier beispielhaft zu nennen die Führungsakademie des niedersächsischen

---

<sup>20</sup> Vgl. *Reuband*, Freiburger Symposion 2012, o. Fn. 6.

<sup>21</sup> W&S 06/2012, S. 14 f.

<sup>22</sup> Vgl. *Ackermann*, Handbuch der Kriminalistik, 4. Aufl., 2011, S. 2 ff.

Justizvollzuges. Freilich sind solche Dienste nicht unabhängig, sondern weisungsgebunden. Sie sollten verstärkt mit der universitären Kriminologie kooperieren.<sup>23</sup>

Kriminologisch-empirische Forschung verlangt erhebliche personelle und finanzielle Aufwendungen. Diese können von den Professuren allenfalls ansatzweise bestritten werden, was bei Berufungen von Professoren immer wieder Schwierigkeiten bereitet, weil insbesondere in Rechtsfakultäten eher ein Gleichheitsdenken besteht, für das die Ausstattung dogmatischer Professuren die Richtschnur gibt. Um so mehr ist universitäre kriminologisch-empirische Forschung auf Drittmittel angewiesen. Für eher grundlagenorientierte Forschung ist die Deutsche Forschungsgemeinschaft, daneben vor allem die VW-Stiftung zuständig. Die DFG als wichtigste Förderinstitution hat in den 1990er Jahren die Kriminologie als selbständiges Fach im Rahmen der Rechtswissenschaften aufgenommen.<sup>24</sup>

Anwendungsbezogene Forschung wird mitunter von anderen Stiftungen, hauptsächlich von staatlichen und weiteren öffentlichen, seltener privaten Auftraggebern finanziert. An den Universitäten wird zumeist nicht hinreichend dafür gesorgt, dass interessierte Professuren bei der aufwendigen Planung und Bewerbung um Forschungsaufträge sowie bei der Leitung und Nacharbeit personell entsprechend ausgestattet werden. Vor allem mangelt es überwiegend an bereits erfahrenen, dauerhaft beschäftigten Forschungsmitarbeitern. An der personellen Fluktuation scheitern manche erfolgversprechenden Forschungsarbeiten, dies im Gegensatz zu der Situation an außeruniversitären Forschungsinstituten. Nicht transparent ist die Forschungssituation privater Institute der Sicherheitsindustrie. Zudem unterliegt universitäre kriminologische Forschung erhöhten Anforderungen an den Datenschutz und die Forschungsethik. Prüfungsprozeduren erfordern zusätzliche zeitliche und materielle Ressourcen.

Die Arten und Qualität kriminologisch-empirischer Forschung haben sich seit den 1960er Jahren drastisch gewandelt. War es seinerzeit eher die Forschung in Dissertationen nach dem Modell „Strafrechtliche, kriminologische und kriminalpolitische Aspekte eines konkreten Phänomens, beurteilt nach einer Auswahl von Gerichtsakten“, so wick diese eher auf naive Aktenuntersuchungen gestützte Arbeitsweise mehr und mehr theoretisch und methodisch fundiertem Arbeiten in Dissertationen, Habilitationen und Forschungsprojekten. Damit wurde der Anschluss an vor allem in der westlichen Wissenschaftswelt herrschende Standards gewonnen. Gleichwohl fehlt es noch an hinreichend interdisziplinärer Forschungsgestaltung und an genügend entsprechenden Forschungsschwerpunkten und Graduiertenkollegs in Universitäten.

## D Insbesondere die Lage der Kriminologie an Rechtsfakultäten

Die Kriminologie an juristischen Fakultäten hat mit der Gründung erster Institute vor 50 Jahren in Tübingen und Heidelberg, sodann mit der Etablierung des Fachs im gesetzlich fixierten Ausbildungskanon der Juristen mit dem Wahlfach „Kriminologie, Jugendstrafrecht, Strafvollzug“ während der 1970er Jahre einen starken Aufschwung genommen.<sup>25</sup> Dieses

<sup>23</sup> So auch das Freiburger Memorandum, o. Fn. 17.

<sup>24</sup> Fachgutachter seit 2012: *Kinzig, Neubacher*. Vor dieser Verselbständigung der Kriminologie gab es eine Phase der Schwerpunktförderung und ein Ringen um eine entsprechende Fortsetzung der Förderung. Zur Bestandssicherung war eine Kommission von der Scientific Community gebildet worden, die einen neuen kriminologischen Schwerpunkt erarbeitet hatte: „Soziale Konflikte und Kriminalitätskontrolle im aktuellen und historischen Vergleich“ (Autoren: *Blasius, Verf., Rasch, Schumann*, veröffentlicht in: Savelsberg (Hrsg.), *Zukunftsperspektiven der Kriminologie in der Bundesrepublik Deutschland*, 1989, S. 223 ff). Dieser Versuch, die Forschungsförderung der Kriminologie aufrechtzuerhalten, ist dann in die eigenständige Fachförderung eingeflossen.

<sup>25</sup> Zur damaligen Situation: *Verf.*, IUS 1979, 526 ff.

Wahlfach gehörte fast überall zu den beliebtesten und am stärksten nachgefragten. Mit der erneuten Reform der Juristenausbildung und der Teilung der ersten juristischen Staatsprüfung in Hauptfächer, die zentral durch das staatliche Justizprüfungsamt geprüft werden, und Nebenfächer, die als „Studienschwerpunkte“ auch prüfungsmäßig in der Verantwortung der Rechtsfakultäten liegen, hat sich die Situation verändert. Den Fakultäten stand es nun frei, die Fächer des bisherigen Wahlfachs in die neuen Schwerpunkte aufzunehmen. Die Fächer des kriminologischen Wahlfachs wurden nicht überall in Gänze oder auch nur teilweise berücksichtigt.

Gelungen erscheint die gefundene Lösung beispielsweise in Gießen. Die Kriminalwissenschaftler und der Fachbereich verständigten sich unter maßgeblicher Beteiligung des Kriminologen darauf, unter den sieben „Schwerpunktbereichen“ in Studium und Prüfung folgende zwei vorzusehen: „Strafjustiz und Kriminologie mit Teilschwerpunkt ‘Strafjustiz’“ und „Strafjustiz und Kriminologie mit Teilschwerpunkt ‘Kriminologie’“. In beiden Teilschwerpunkten gehören „Kriminologie“ sowie „Strafverfahrenswissenschaft (rechtsdogmatisch und empirisch)“ zum obligatorischen Inhalt, im ersten Teilschwerpunkt zusätzlich Strafrechtsvertiefung und europäisches/internationales und Völkerstrafrecht, im zweiten zusätzlich Jugendstrafrecht und Strafvollzug.

Je nach Konzeption solcher Studienschwerpunkte gestaltet sich der Bedarf an Lehrpersonal, also auch an kriminologisch ausgerichteten Professuren. Deswegen werden nach einer empirischen Analyse der Struktur aller 44 Rechtsfakultäten hierzulande nachfolgend sieben unterschiedliche Modelle aufgeführt nach dem Kriterium, ob und wie kriminologisch relevante Fächer in der Lehrkörperstruktur berücksichtigt sind:

- (1) Rechtsfakultäten, die über einen kriminologisch ausgerichteten Lehrstuhl und zusätzlich über einen kriminologisch orientierten Aufbau- bzw. Master-Studiengang oder ein ähnliches Graduiertenkolleg verfügen. Das ist in Bochum, Greifswald und Hamburg der Fall und für Tübingen im Verbund mit Heidelberg, Freiburg und Marburg geplant.<sup>26</sup> Diese Ergänzungen in der kriminologischen Lehre und Forschung stellen Neuerungen und einen Zugewinn für die Situation der Kriminologie gegenüber den 1970er Jahren dar.
- (2) Rechtsfakultäten mit einem kriminologisch ausgerichteten Lehrstuhl, verbunden mit einem kriminologischen Institut (das in der Regel eine für Forschung geeignetere Ausstattung aufweist). Den frühen Instituten in Tübingen und Heidelberg folgten inzwischen solche in Bochum, Bonn und Münster. Auch insoweit ist also eine Verbesserung zu verzeichnen.
- (3) Rechtsfakultäten mit kriminologisch ausgerichtetem Lehrstuhl. Es dürften 10 sein, also deutlich mehr als in den 1970er Jahren. Hier sind zu nennen: Bonn, Bochum, Gießen, Göttingen, Greifswald, Hamburg, Heidelberg, Köln, Mainz, Tübingen. Dies schließt nicht aus, dass mit den Professuren Verpflichtungen einher gehen können, am Rande strafrechtliche Lehrveranstaltungen anzubieten und in den Staatsprüfungen das Strafrecht mit zu betreuen. Diese Nebenpflichten sind wichtigster Grund, weshalb es im Gegensatz zu früheren Phasen (Pongratz, Sack) keine kriminologische Professur mehr gibt, die durch einen nicht strafrechtlich Ausgewiesenen wahrgenommen wird.
- (4) Rechtsfakultäten, die zusätzlich volle oder Junior-Professuren vorsehen, sei es auch nur für die gegenwärtige Phase hoch frequentierter Studiengänge. In Göttingen ist vorübergehend eine volle zusätzliche Kriminologie-Professur ausgeschrieben, konnte aber noch nicht besetzt werden. In Berlin (FU) und Tübingen sind zusätzlich Junior-Professorinnen für Kriminologie oder Strafrecht und Kriminologie berufen worden.

---

<sup>26</sup> Näheres bei *Dünkel, Feltes, Scheerer, Sonnen, Weitekamp*, Freiburger Symposium, o. Fn. 6.

(5) Den Regelfall stellen Rechtsfakultäten dar, die eine der strafrechtlichen Professuren verbinden mit der Verpflichtung, mehr oder minder intensiv daneben Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzug oder auch das Sanktionenrecht wahrzunehmen.

(6) Rechtsfakultäten, die über eine Strafrechtsprofessur, meist gekoppelt mit Kriminologie, verfügten, bei der Stellenwiederbesetzung jedoch die Kriminologie gestrichen haben. Dazu zählen 5: Bremen, Jena, Kiel, Saarbrücken und Trier. Zu hoffen ist, dass Gleiches nicht auch in Erlangen-Nürnberg geschieht. In Frankfurt gab es mehrere Strafrechtsprofessuren, die nebenher auch die Kriminologie umfassten; bei der Neuausschreibung der am stärksten auf Kriminologie zugeschnittenen Professur (bisher P.-A. Albrecht) ist das Fach inzwischen zugunsten des Wirtschaftsstrafrechts fallen gelassen worden; hinzu gekommen ist dort jedoch eine „Entlastungsprofessur“ vornehmlich für Kriminologie. Mit diesem „Modell“ ist eine negative Bilanz eröffnet.

(7) Es bleiben Rechtsfakultäten, die nach wie vor keine mit Kriminologie verbundene Professur aufweisen: Bayreuth, Berlin (HU), Düsseldorf, Dresden (TU), Fernuniversität Hagen, Bucerius Law School Hamburg, Oldenburg, Osnabrück. Gleiches gilt für Erfurt und Wiesbaden (EBS), die aber ohnehin keine traditionellen Studiengänge mit Abschluss durch die erste Juristische Staatsprüfung anbieten.

Zu ergänzen ist diese Bestandsaufnahme durch die Beobachtung, dass nur, aber immerhin fünf Inhaber kriminologischer Professuren eine interdisziplinäre Zusatzqualifikation aufweisen (Soziologie, Psychologie, Politologie, Sozialpädagogik, Medizin). Dies entspricht jedenfalls zahlenmäßig der Lage um 1980.

Zusammengefasst ergibt die Analyse, dass etwa ein Viertel aller Rechtsfakultäten eine primär der Kriminologie gewidmete Professur hat, dass die Kriminologie insgesamt an etwa zwei Dritteln der Fakultäten nach dem Zuschnitt der Professuren vertreten ist.<sup>27</sup> Die Situation hat sich an manchen Fakultäten verschlechtert, an anderen allerdings auch verbessert, insbesondere im Blick auf zusätzliche Studiengänge und Institute. Nur wenige der wirklich kriminologisch ausgerichteten Professuren sind gestrichen oder umgewidmet worden. Keineswegs waren seinerzeit aber „viele neue Lehrstühle“ für Kriminologie geschaffen worden, die nunmehr teilweise wegfielen, wie Kühne konstatiert. Die Situation der Kriminologie ist also nicht rosig; sie birgt ernst zu nehmende Risiken für die Zukunft, vermittelt andererseits nicht den „Eindruck vom Niedergang der Kriminologie“.

## E Gründe für Sorgen um die Entwicklung der Kriminologie an Rechtsfakultäten

Gründe, die es rechtfertigen, die Lage als ernst einzuschätzen und die auch einen teilweisen Rückgang der Zahl zugleich strafrechtlich und kriminologisch ausgerichteter Professuren erklären, sind vielfältig. Auf wichtigste sei hier ansatzweise eingegangen.

Zunächst standen Fakultäten bei der Neukonzeption von Studienschwerpunkten vor der Herausforderung, einerseits vielen neuen wichtigen Lehr- und Forschungsfeldern gerecht werden zu müssen, andererseits Forderungen entsprechen zu sollen, das Studium zu straffen und den Stoff zu beschränken. Zu den neuen Disziplinen gehören die europa- und international-rechtlichen Gebiete, Wirtschafts-, Umwelt- und Datenschutzrecht. Zudem setzen sich bei solchen Zwängen und Problemlagen von Mittelknappheit, Stellenstreichungen und Straffung in Fakultäten Hauptfächer durch, und deren Vertreter lassen allzu gern Neben-, Grundlagen- und Grenzfächer fallen. Zu solcher vermeintlicher Verfügungsmasse zählen

---

<sup>27</sup> Boers, Freiburger Symposion, o. Fn. 6, kommt in seiner Analyse zu einem Anteil von sogar 73 %.

Kriminologie, Kriminalsoziologie, aber auch historische und philosophische Disziplinen. Bei der Neukonzeption mussten entsprechende Fachvertreter zudem kämpferisch für ihre Disziplin eintreten. Mangelte es daran, gab es keine anderen Hüter der Disziplin. Im Verteilungskampf wirken sich weiterhin organisatorische und gruppenspezifische Bedingungen aus. Die Landesregierungen übertragen mehr Kompetenzen der Fächergestaltung an die Universitäten, diese an die Fakultäten. In ihnen dominieren Zivilrechtler gegenüber Öffentlich- und Strafrechtlern. Die Kriminalwissenschaften sind die kleinste Untergruppe. In ihr wiederum geben die Strafrechtler zumeist den Ton an.<sup>28</sup> Sie werden dazu tendieren, eher neue strafrechtswissenschaftliche Arbeitsfelder als kriminologische lehrstuhlmäßig abzusichern. In Gießen konnte wegen der Einsicht und Wertschätzung von Strafrechtsvertretern und des guten „Klimas“ in der Gruppe der vier Kriminalwissenschaftler die Kriminologie wie erwähnt in der Gestaltung von Schwerpunkten stark abgesichert werden; die Neuausschreibung für dieses Fach konnte schließlich gegen den Streichungswunsch der Zivilrechtler mit den beiden anderen Untergruppen, mit dem Präsidium und nach informeller politischer Intervention durchgesetzt werden; dabei spielten die bisherigen Forschungen mit beachtlicher Drittmittelinwerbung, die Alleinstellung in der empirischen Kontrolle von Recht, die erhebliche Nachfrage des Fachs bei den Studierenden, die ansatzweise inneruniversitäre Vernetzung, der starke Praxisbezug („Gießener Kriminologisches Praktikerseminar“), die Beachtung in den Medien und die Einschätzung zunehmender Erwartungen an diese Disziplin in Politik und Öffentlichkeit eine Rolle.

Gründe für die Gefährdung der Kriminologie liegen überdies in Problemen der Förderung des kriminologischen akademischen Nachwuchses. Insoweit gibt es einen *circulus vitiosus*: Zum einen lassen sich sehr befähigte und interessierte mögliche Habilitanden von einer kriminologischen Weiterqualifikation abschrecken wegen der Unsicherheiten, ja manchmal negativen Prognosen für den Fortbestand kriminologischer Professuren und wegen hervorragender Chancen in anderen beruflichen Bereichen wie Anwaltschaft, Justiz, Verwaltung, Wirtschaft. Auf diese Weise hat der Verfasser ein halbes Dutzend hervorragender Jungwissenschaftler „verloren“. Zum anderen stößt man in Verhandlungen über Stellenausschreibungen auf das Argument, die Kriminologie solle man außen vor lassen oder allenfalls als mögliche, nicht zwingende Zusatzqualifikation vorsehen, weil es ja ohnehin keine oder nur wenige geeignete mögliche Bewerber gebe. Gewinnt man endlich geeignete Nachwuchswissenschaftler für eine Habilitation, müssen diese die Quadratur des Kreises leisten: Sie sollen sich nicht nur in die theoretische, sondern auch die empirische Kriminologie, vor allem das sozialwissenschaftliche Instrumentarium zeit- und arbeitsintensiv einarbeiten. Gleichzeitig müssen sie – in juristischen Fakultäten derzeit unabdingbar – den Nachweis erbringen für ihre Befähigung zu Forschung und Lehre im Strafrecht. Die dafür zuständigen Strafrechtswissenschaftler fordern gelegentlich noch, diesen Nachweis durch einschlägig publizierte Beiträge zu klassischen Themen des „Allgemeinen Teils“ zu erbringen. Deutscher dogmatischer Tradition entsprechend werden solche Themen wiederum nur im herkömmlichen Themenarsenal geortet, das – wohl überholt – etwa Strafzwecke, strafrechtliche Sanktionen, Strafzumessung, Strafvollzugsrecht, Jugendstrafrecht und Gebiete des Nebenstrafrechts nicht als „harte dogmatische Themen“ wertet.<sup>29</sup> Diese Gebiete werden gern den Kriminologen überlassen, statt sie als ureigene Strafrechtsgebiete anzuerkennen. Solchen überzogenen Ansprüchen zu genügen, gelingt selten. Überwiegend bleibt deshalb in

---

<sup>28</sup> Lösel, Freiburger Symposion, o. Fn. 6, weist darauf hin, dass im Gegensatz zur hiesigen Dominanz des Strafrechts im angelsächsischen Common-Law-System weit weniger Strafrechtsprofessoren und entsprechend mehr Kriminologen Lehre und Forschung bestimmen, weshalb die Lage der Kriminologie dort weitaus stabiler ist.

<sup>29</sup> Exemplarisch: Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., 2012: Das als umfassende Darstellung des A. T. beworbene, bewährte und argumentativ starke Lehrbuch übergeht die genannten Gebiete gänzlich.

einer Habilitation für Kriminologie und Strafrecht eine Vertiefung in der Kriminologie durch kriminologisch-empirisches Forschen auf der Strecke.

Um diesem Teufelskreis und auch Missverständnis über das Wesen des Strafrechts zu entgehen und die Ausbildung kriminologischer Nachwuchswissenschaftler zu ermöglichen, ist daher zu fordern: Die Strafrechtsdogmatik muss die genannten „neu entdeckten“ Gebiete als solche des Strafrechts anerkennen. Auf diesen Gebieten muss man sich zugleich für die Fakultas im Strafrecht habilitieren können. Idealer Weise würde mit einer strafrechtlich-dogmatisch und zugleich kriminologisch-empirisch ausgerichteten Forschungsarbeit etwa in den heute immer bedeutsamer werdenden Gebieten der Strafrechtsfolgen oder des Strafprozessrechts samt empirischer Strafverfahrenswissenschaft eine Habilitation für Strafrecht *und* Kriminologie erwirkt werden können. Außerdem sind gerade bei solcher Fächerbündelung großzügiger Sammelhabilitationen zuzulassen. Das ist beispielsweise in psychologischen Habilitationen üblich und zweckmäßig. Dies berücksichtigt einmal die Natur der Fächerbündelung. Zum anderen wird es dem Umstand gerecht, dass Bewerber oftmals in Forschungsinstitutionen neben- oder nacheinander mehrere Forschungsprojekte allein oder überwiegend mit anderen interdisziplinär bearbeiten; die dabei erbrachten Teilleistungen müssen in ihrer Gesamtschau bewertet werden und eine Habilitationsleistung erbringen können. Umgekehrt ist aus kriminologischer Sicht zu fordern, dass Habilitanden, die sich vorrangig für Strafrecht qualifizieren wollen, nicht allzu großzügig die Zusatzfakultas für Kriminologie zuerkannt wird, wenn sie nicht hinreichend methodologisch ausgewiesen sind.<sup>30</sup>

---

<sup>30</sup> Dazu auch Ausführungen im „Freiburger Memorandum“, o. Fn.19.